

3. 1853. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die Direction der öster. National-Bank sieht sich veranlaßt, unter Berufung auf die hierortigen Kundmachungen vom 31. Mai und 20. Sept. 1849 hiermit wiederholt zu erklären, daß das Zertheilen der am 1. Juli und 1. November v. J. hinausgegebenen Bank-Noten à 2 fl. und beziehungsweise 1 fl. nicht Statt finden darf, und daß den Bank-Cassen untersagt ist, für solche zertheilte Bank-Noten irgend eine Vergütung zu leisten.

Wien am 12. September 1850.

Pipis,

Bank-Gouverneur.

Sina,

Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Königswarter,

Bank-Director.

3. 1874. (2)

Nr. 12701.

Wiederbeginn des Lehrurses in der Laibacher Hufbeschlags- und Thierarznei-Lehranstalt.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der nächste Lehrkurs in der hiesigen Hufbeschlags- und Thierarznei-Lehranstalt, wozu außer den Schmieden auch andere des Lesens und Schreibens kundige Bauernsöhne, Viehzüchter, Landwirthe jedes Alters, Vieh- und Fleischbeschauer, dann Aerzte, Wundärzte und sonstige Liebhaber thierärztlichen Wissens Zutritt haben, am 7. October d. J. beginnen wird.

Bei diesem Anlasse wird zugleich die Bestimmung des mit der Subernal-Currende vom 22. October 1849, Z. 16494, bekannt gegebenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. August 1849, Z. 5857, neuerdings in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Juli 1851 im Kronlande Krain Niemanden gestattet werden darf, ein Schmiedgewerbe in Betrieb zu setzen, der sich nicht mit den Zeugnissen über den mit Erfolg zurückgelegten halbjährigen Cours an der Lehranstalt zu Laibach, oder mit jenen einer sonstigen, zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten öffentl. Lehranstalt auszuweisen vermöge.

Laibach am 22. September 1850.

3. 1834. (3)

Nr. 12930

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 5. September l. J., Z. 5826 H., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 nachfolgende ausschließende Privilegien verliehen:

1) Dem Franz Paquet, Rothgärber, und Joseph Wonke, wohnhaft in Graz, auf die Verbesserung in der Schnelligärberei, wobei die Häute in der gewöhnlichen kurzen Frist ohne Hoherinde gegärbt werden. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

2) Den Gebrüdern Anton und Joseph Selka, Privilegienbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 201, und Friedrich Gleisberg, Mechaniker aus Braunsdorf in Sachsen, auf die Entdeckung eines Drahtes, welcher sich für elektromagnetische Telegraphenlinien und für alle elektromagnetischen Apparate vollkommen eigne, und um die Hälfte billiger als der bisher in Anwendung befindliche Kupferdraht zu stehen komme. Auf die Dauer eines Jahres. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. niederöster. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung. In öffentlichen Sicherheitsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers des Friedrich Gleisberg liegt vor.

3) Dem Ferdinand Hallmann, bürgl. Schlossermeister und Maschinist, wohnhaft in Hernals bei Wien Nr. 100, auf die Erfindung und be-

ziehungsweise Verbesserung von Maschinen, wodurch das gewöhnlich zu Fleischwürsten verwendbare Fleisch verkleinert, und in sehr kurzer Zeit und mit geringem Arbeitsaufwande in großen Massen zum Füllen tauglich gemacht werde. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

4) Dem Gustav Waizmann, Verfertiger von Linier- und Rasirarbeiten, wohnhaft in Linz Nr. 808, auf die Verbesserung einer Methode, wodurch das Erlernen des Schreibens erleichtert werde. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

5. Dem Joseph Tobias Goldberger, Chemiker und Fabrikant, wohnhaft in Berlin, durch Carl Schürer v. Waldheim, bürgl. Apotheker, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 954, auf die Erfindung in der Construction neuer galvano-electrischer Plattenelemente. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß der Gegenstand desselben von Fall zu Fall nur auf ärztliche Anordnung angewendet, und jede medicinische Anpreisung desselben vermieden werde. Der Fremdenrevers liegt vor.

6. Dem Carl Heller, Fabriksdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 560, auf die Erfindung einer Rübenauspressmaschine, welche sich durch einfache Construction, Wohlfeilheit, geringen Bedarf an Arbeitern, ferner durch Auspressung einer größeren Menge Saftes, als mit andern jetzt bestehenden Vorrichtungen, dann durch Beseitigung der kostspieligen Prestücher auszeichne, einen gesunden Saft augenblicklich der weiteren Fabrikation zuführe, und eine viel geringere Betriebskraft, als bei anderen Pressen erfordere. Für die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sanitätsrück-sichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Laibach am 20. September 1850.

3. 1854. (1)

Nr. 7445.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain bedarf im Verwaltungsjahre 1851 an Siegelwachs 1000 Pfund, und an Spagat (grauen Bindfaden) 250 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibende, welche wegen Lieferung dieses Sigillirungs-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungs-Material“ zu versehen ist, bis 28. October 1850, um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben oder dahin einzusenden.

Dieses Offert muß:

a) mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Differenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichte.

b) Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen.

Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken.

c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat von dreißig drei Kreuzer Conv. Münze festgesetzt.

d) Jedem Offerte ist, nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen

Betrages, der für das angebotene Lieferungs-Object im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steiermärkischen Landeshauptcasse in Graz, oder bei einer Sammlungs-casse jener Provinz, wo der Differrent domizillirt, geleistet worden sey.

Dieses Neugeld wird rücksichtlich des Differrenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der so bald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Differrenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

e) Die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Differrenten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.

f) Die zu liefernden Artikel müssen binnen vier Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei an das Deconomat dieser Finanz-Landes-Direction beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat.

g) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1851 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungs-Material eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen.

h) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direction berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

i) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigillirungs-Material, wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahms-Bestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Casse sogleich erfolgen.

k) Den Vertragsstempel hat der Lieferant zu berichtigen.

Graz am 24. September 1850.

3. 1896. (1)

Nr. 2861.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Siska ist gleichfalls ein Briefsammlungskasten aufgestellt worden, aus welchem zwei Mal des Tages die Briefe zur Bahnhof-Post-Expedition abgeholt werden. Derselbe befindet sich bei der Verkauflocalität des Herrn Handelsmannes F. J. Schmidt, welchem auch die Licenz zum Briefmarken-Verschleife erteilt worden ist.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirection. Laibach am 26. September 1850.

3. 1895. (2)

Nr. 8036.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird die mit ihrer Kundmachung vom 13. September 1850, Z. 7494 VI., auf den 3. October 1850 festgesetzte Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verz. Steuer von Wein, Most und Fleisch pro 1851 im Gerichts-Bezirk Stein hiermit widerrufen.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 29. September 1850.

3. 1872. (3)

Nr. 5388.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Stämpelamte in Laibach ist die Stelle eines Resipienten mit dem Gehalte jährl. sechshundert Gulden in Erledigung gekommen, und es wird zur definitiven Besetzung derselben der Concurs bis zum 20. October 1850 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche mit der Nachweisung über ihre erworbenen Kenntnisse, insbesondere des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, über eine tadellose Moralität, und ihre bisherige Dienstleistung, ferner über den Umstand, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Stämpelamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 19. September 1850.

3. 1871. (3)

Nr. 7160/71 III.

Licitation = Kundmachung.

Für Verzehrungssteuer = Pachtversteigerungen im Cameral-Bezirk Görz.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken, und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeteilt wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungs-Jahr 1851 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird auf den Anfang der einzelnen Pachtbezirke nach der mit a. h. Entschließung vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseintheilung gepflogen, und die nach dieser neuesten Landeseintheilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer-Pachtbezirke. Die von der Statthalterei in Triest dießfalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirkes nach Steuergemeinden kann bei der Bezirks-Verwaltung, so wie auch bei den k. k. Bezirks-Hauptmannschaften eingesehen werden, und es wird zur Berichtigung dieser Darstellung nur noch bemerkt, daß nach der Kundmachung des k. k. Statthalters zu Triest ddo. 9. Juli 1850, Z. 2769, die Steuergemeinde Doberdo dem Gerichts- und Steuerbezirk Monfalcone zugewiesen wurde, und daß die Steuergemeinden Karfreid, Bergogna mit Lom, Sedula, Greda, Idersca, Luico und Drezonza dem Steuer- und Gerichtsbezirk Tollmein einverleibt sind.

Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen

sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbegehren ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machthabers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindeguschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Cautions zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Cautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- u. rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgeteilt, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeguschläge, wo solche bewilligt sind, werden mit Ausnahme jener der Stadt Görz, vereint mit der Verzehrungssteuer ausgeteilt, und gesonderte Anbote für die Gemeindeguschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgeteilt werden (was aus dem beifindigen Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Cautions für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der Verzehrungssteuerbezirke einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungs-

steuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Wird die vorläufige Cautions mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder der Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelne Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stämpel unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes den betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist überreicht werden, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage :|: zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem

alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissar eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Auctors wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke um-

faßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingnisse können bei der k. k. k. dalmatinischen Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Insbonders sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetzänderungen Platz zu greifen haben, in der Kundmachung des Herren Statthalters, ddo. Triest 13. Juli 1850, Z. 3174/933, enthalten.

12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

U s w e i s
über die zu verpachtenden Steuerbezirke.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes, nach der mit a. h. Entschlie-ßung vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten polit. Eintheilung.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrun- gsteuer und des Gemein- de-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						Ort	Tag	Zeitpunct, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Ver- zehrungs- Steuer		für den Gemein- de- Zuschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.				
1	Stadt Görz	Wein	—	32545	—	—	—	32545	—	Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	7. Oct. 1850	bis 6. Oct. 1850, 6 Uhr Abends.	ad 1. Die der Stadt- gemeinde Görz bewilligten Zuschläge zur Verzehr-Steuer vom Wein und Fleisch werden von dem Gemeinde-Vorstand abgesondert verpachtet.
2	Umgebung Görz	Wein	—	20361	—	—	—	20361	—				
3	Canale	Wein	—	4174	18	—	—	4174	18				
4	Tollmein und Kirch- heim	Wein	—	8904	30	—	—	8904	30				
5	Flitsch	Wein	—	2600	—	—	—	2600	—				
6	Gradisca	Wein	—	10800	—	—	—	10800	—				
7	Cormons	Wein	—	9200	—	—	—	9200	—				
8	Monfalcone	Wein	Zehn Percent für die Stadtgem. Monfalcone und die Hauptgemeinde St. Peter am Isonzo.	8600	—	585	16	9185	16				
9	Servignano	Wein	Fünfundzwanzig Per- cent für die Gemeinde Grado.	11951	—	525	50	15476	50				
10	Duino	Wein	—	5023	12	—	—	5023	12				
		Fleisch	—	488	36	—	—	488	36				

Formulare eines schriftlichen Of- fertes.

(Von Innen).

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrun gsteuer sammt dem all- fälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuer- bezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 bis 18 . . . den Jahrespachtsschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist: (Geldbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den ein- eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbe- dingnissen enthaltenen Bestimmungen genau besol- gen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.

. am 18 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Cha- rakters und Wohnortes)

(Von Außen).

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Ver- trages des beiliegenden Geldes oder der Amts- quittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrun gsteuer sammt Zuschlag in dem Steuer- bezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die ge- naue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

k. k. Küstl. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 20. September 1850.

Z. 1868. (3)

E d i c t.

Nr. 901.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Rad- mannsdorf wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 6. Juli d. J. verstorbenen Helena Malli, Weißgärbers- Witwe zu Radmannsdorf, als Gläubiger eine For- derung zu stellen haben, zur Anmeldung und Dar- lehung derselben den 2. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu über- reichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung an- gemeldeter Forderungen erschöpft würde, kein wei- terer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirks-Collegialgericht Radmannsdorf am 4. September 1850.

Z. 1845. (2)

E d i c t.

Nr. 2279.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Mat- thäus Eischen von Krainburg, in die executive Feil- bierung der dem Bartlmä Behouz von Mannsburg gehörigen, im Grundbuche des Gutes Mannsburg sub Urb. Nro. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 1079 fl. geschätzten Realität, wegen, dem Er- stieren aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 2. October 1849 schuldigen 250 fl. c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 19. Oc- tober, den 19. November und den 19. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt, daß dieselbe bei der dritten Feilbierung auch unter dem Schät- zungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex- tract und die Licitationsbedingnisse können hieramit in den gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Stein am 20. Juli 1850.

Z. 1852. (3)

Convocations-Edict.

Nr. 549.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird be- kannt gegeben, daß alle jene, welche auf den Nach- laß des am 5. Juli l. J. zu Gline, Haus-Nr. 12 verstorbenen Hüblers, Anton Paroune, einen Anspruch zu stellen vermeinen, zu der auf den 2. November l. J. um 9 Uhr Früh, hiergerichts angeordneten Li- quidations- und Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen haben; als widrigens dieselben die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Stein am 24. August 1850.

3. 1855. (3) Nr. 7997/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß eine dritte Licitation zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung, in den Gerichtsbezirken Egg ob Podpetsch und Wartenberg Statt finden werde.

Als Ausrufspreis wird festgesetzt, und zwar für den Bezirk Egg der Betrag von acht Tausend Gulden, wovon auf Wein und Most 7000 fl. und auf Fleisch 1000 » entfallen, dann für den Bezirk Wartenberg der Betrag von eilf Tausend sieben Hundert Gulden, wovon auf Wein und Most 9232 fl. und auf Fleisch 2468 » M. M. entfallen.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach für Egg am 11, und für Wartenberg am 12. October 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind je einen Tag vor der Verhandlung bis 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Uebrigens gelten die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 5., 6. und 7. September l. J., Nr. 203, 204 et 205 enthaltenen Bestimmungen auch für diese Verhandlung.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 24. September 1850.

3. 1844. (3) Nr. 7618.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspanns-Beistellung während des Verwaltungs-Jahres 1851 in der Marschstation Laibach, wird am 10. Oct. 1850 bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, und zur Verpachtung der Vorspanns-Beistellung während des Verwaltungs-Jahres 1851 in der Marschstation Oberlaibach wird am 12. October 1850 bei dem Vorstande der Gemeinde Oberlaibach eine öffentliche Minuendo-Licitation zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden demnach eingeladen, sich bei den oben erwähnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen einzufinden, und es erübrigt in dieser Beziehung nur noch zu bemerken, daß jeder Licitant der Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sey, welches der Ersteher als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an bis zu dem Versteigerungstage während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden.

Bis zur zwölften Mittagsstunde des Licitationstages werden sowohl in Laibach als in Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen, die jedoch verfaßt werden müssen nach folgendem

F o r m u l a r e :

Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach oder Oberlaibach während des Verwalt.-Jahres 1851 als Pächter gegen Vergütung von . . . Kreuzer pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die diesfälligen Licitationsbedingungen in allen Puncten genau zu erfüllen.

Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl., oder der Legschein über das bei einer öffentlichen Cassa depositirte Badium pr. 300 fl. beigezschlossen.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 23. September 1850.

3. 1854. (3) Nr. 238.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Wimmer von Wien, als Cessionär des Herrn

Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, gegen die abwesenden und unbekannt wo befindlichen Eheleute, Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis wegen an Interessen schuldiger 3657 fl. 37 1/2 kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide des k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach vom 25. September 1849, Zahl 9625, auf den 18. März d. J. angeordnet gewesenen, sohin aber sistirten dritten executiven Feilbietung der in Krain, im Bezirke Laas gelegenen, gerichtlich auf 1,404.787 fl. 50 kr. M. M. geschätzten Herrschaft Schneeberg und Laas gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den 11. December d. J., Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Herrschaft bei dieser Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswert oder darüber, so auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtafelextract erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht bereit, können aber auch sowohl bei dem Hof- und Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Rudolph in Laibach, als auch bei dem Hof- und Gerichts- zugleich Kriegsministerial-Advocaten Herrn Dr. Franz Egger in Wien, Stadt, Haus Nr. 776, eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 11. September 1850.

3. 1893. (1) Nr. 7110.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger. Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 16. Juli 1850 verstorbenen Hüblers Jacob Draschem von Außergoritz, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 25. October d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Zahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gewährt.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 24. September 1850.

3. 1894. (1) Nr. 6653.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird bekannt gegeben: daß in der Executions-sache des Jakob Schucheg von Peze, wider Anton Thom. Lic. von Suknische, die executiv Feilbietung der gegnerlichen Forderung, wegen, aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 30. August 1849 schuldigen 63 fl. bewilliget, und die Tagsatzungen auf den 29. October und 12. November l. J., in loco angeordnet wurden, wozu Kauflustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß bei der zweiten Tagsatzung die Pfandobjecte auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 30. August 1850.

3. 1840. (3) Nr. 2692.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey in der Executions-sache des Herrn Joh. Kosler von Diteneq, als Gewaltträgers seines Vaters Herrn Johann Kosler, gegen die Barthol. Zuvandische Betlakmasse von Runarsku, unter Bezeichnung des Curators Georg Mari von Großberg, wegen der aus dem n. ä. Vergleiche vom 11. Jan. 1817 schuldigen 411 fl. 37 kr., 5% Interessen und Einbringungskosten, in die Feilbietung der, in obigen Verlaß gehörigen, zu Runarsku sub Consc. Nr. 17 gelegenen, und im Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 390, Ras. Nr. 778 vorkommenden Halbhube und der zum Hause in Runarsku Nr. 8 et 17 gehörigen Waldanteile in historea, blatnik und Oberrunarsku im gerichtlichen Gesamtschätzungswert von 1350 fl. hieramit gewilliget, und es seyen zu deren Bornahme die Tagsatzungen auf den 16. Sept., auf den 16. Oct. und auf den 16. November 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und im Orte der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Mitbieter 135 fl. als Badium zu erlegen haben wird, erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. K. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850.

Nr. 3548.

Da vorstehende Realität am 16. d. M. nicht veräußert werden konnte, so wird am 16. October l. J. die zweite Feilbietungs-satzung vorgenommen werden.

K. K. Bezirksgericht Laas am 17. Sept. 1850.

3. 1841. (3) Nr. 905.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird hiemit kund gemacht:

Es ist über Ansuchen der Frau Theresia, verwitweten Payer von Krainburg, als erbserklärten Universalerin ihres zu Krainburg am 27. Juli 1850 verstorbenen Ehegatten Herrn Anton Payer, gewesenen Handelsmannes, zur Erforschung seines Passivstandes die Tagsatzung auf den 29. October l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf den Anton Payer'schen Verlaß und aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, solche um so gewisser anzumelden und rechtsgeltend darzutun, als widrigens sie die Folgen des §. 814 a. b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 30. Aug. 1850.

3. 1842. (3) Nr. 1766.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Fidelis Konz, Vormundes der minderj. Maria Egarter'schen Kinder von Krainburg, als bedingt erbserklärten Erben zu dem Nachlasse der zu Krainburg am 18. Mai 1850 verstorbenen Maria Egarter, geb. Paier, gewesenen Hausbesitzerin, zur Erforschung des Passiv- und Activstandes die Tagsatzung auf den 29. October l. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei den Folgen des §. 814 a. b. C. B. anzumelden und rechtsgeltend darzutun, Jene aber, welche in denselben schulden, aber den Schuldenstand bei sonstiger Gewärtigung der Klage zu liquidiren haben.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 24. September 1850.

3. 1818. (3) Nr. 1394.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Franz Quinif von Drama, in die executiv Feilbietung des, der Maria Rangus gehörigen, im Grundbuche der Pfarri-gült St. Kanzian sub Urb. Nr. 17 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Ackers per versäeh, wegen aus dem gerichtlichen Urtheile ddo. 9. Juli 1847, intabl. 14. Juli 1848, Nr. 637, schuldigen 25 fl., 1 fl. und 3 fl. 55 kr. und Executionskosten gewilliget, und es sind zur Bornahme die Tagsatzungen auf den 14. October, 14. November und 14. December l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in loco der Realität zu Drama mit dem bestimmt, daß dieselbe nur bei dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert wird hintangegeben, und daß die Licitanten das 10% Badium vor der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramit täglich eingesehen werden.

Landstraß am 10. August 1850.

3. 1829. (3) Nr. 6.

Bei der gefertigten Gemeinde ist die mit einer monatlichen Löhnung von 10 fl. nebst freiem Quartier verbundene provisorische Gemeinde-Dienersstelle zu vergeben. Die Bewerber, welche vollkommen gesund und rüstig, nicht über 40 Jahre alt und ledig seyn sollen, haben sich bis 15. k. M. entweder persönlich der Gemeinde-Vorstellung vorzustellen oder können binnen jener Zeit ihre schriftlichen, gehörig documentirten Gesuche einbringen. Capitulanten des vaterländischen Regiments, und solche, die des Lesens und Schreibens kundig sind, haben den Vorzug.

Vorstellung der Gemeinde Littay am 23. September 1850.

3. 1819. (3)

Agenten Gesuch.

Zu einem Geschäfte, welches 40% sicher einträgt, weder einen Fonds- noch kaufmännische Kenntnisse erfordert, werden streng rechtliche und pünktliche Agenten gesucht. Dieses Geschäft kann bei ausgebreiteter Bekanntheit in jeder Gegend betrieben werden. Anfragen deshalb erbittet man sich franco unter Chiffre F. L. & Comp. Zwönitz in Sachsen.

K u n d m a c h u n g

betreffend die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1851.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capod' Istria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einzigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungs-Jahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung gepflogen.

2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefallsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefallsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefallsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindeforschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsbacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige

Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushaste, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- u. rüchlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeforschläge, wo solche bewilligt sind, werden immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeindeforschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschiederer Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concret-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concret-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concret-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concret-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

Für zwei oder mehrere bei einer Tagsatzung zur Versteigerung gebrachte Pachtbezirke können mündliche oder schriftliche Concret-Anbote gemacht werden.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge § 5 dieser Kundmachung als Caution-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem

Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefallsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefalls-Aerial zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Different allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefallsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dies nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stämpel pr. 15 Kr unterliegen, und für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefalls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes den betreffenden Differenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage :|: zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commis-

für eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Licitationssact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationssact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautionss-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht pas-

send finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmatinischen Finanz-Landes-Direction und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

12. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage, pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

Capo d' Istria am 20. September 1850.

A u s w e i s

zur Kundmachung für die Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Post-Nr.	Namen des Steuer-Bezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zuschlag bewilligten Percentenausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	
				für die Verzehrungssteuer		für den Gemeindefuzschlag		Zusammen					
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
1	Grundsteuer-Bezirk Capo d'Istria mit Anschluß der Hauptgemeinde Dolina unverändert in der ehemaligen Eintheilung des polit. Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Capod'istria mit 10%	11992	43 3/4	1199	16 1/2	13192	— 1/4	Capo d'Istria			
		Branntwein	» 25%	620	24	155	6	775	30				
		Fleisch	» 50%	2285	18 1/2	1142	39 1/2	3427	57 3/4				
		Wein	Stadtgemeinde Muggia mit 5%	2067	4 1/4	103	20 1/2	2170	24 1/2				
		Branntwein	» 50%	73	54	36	57	110	51				
		Fleisch	» 50%	242	32	121	16	363	48				
		Wein	Alle übrigen Gemeinden und Dörfern des Steuer-Bezirkes, mit Ausnahme der Hpt. Gemeinde Dolina	ohne	4186	58 1/2	—	—	4186				58 1/2
		Branntwein			108	49	—	—	108				49
		Fleisch			281	23	—	—	281				23
			Zusammen			21859	7	2758	35				24617
2	Grundsteuer-Bezirk Pirano unverändert nach der Eintheilung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein	Stadtgemeinde Pirano —	5547	45	—	—	5547	45	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capo d'Istria	Am 7. October 1850.	bis incl. 6. October 1850.	
		Branntwein	mit 75%	345	46	259	19 3/4	605	5 3/4				
		Fleisch	» 75%	1921	20 3/4	1441	— 1/2	3362	21				
		Wein	—	1895	59 1/4	—	—	1895	59 1/2				
		Branntwein	—	69	17 1/2	—	—	69	17 1/2				
		Fleisch	—	440	38	—	—	440	38				
	Zusammen			10220	46 1/2	1700	20	11921	6 1/2				
3	Grundsteuer-Bezirk Pisino mit Einschluß der Gemeinden: Bogliuno, Boretto, Bress, Gradigna, Grobno, Lettay, Paf, Poffert, Previs, Susgneviza u. Bragna. des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein	Stadtgemeinde Pisino mit 25%	2196	35	549	8 3/4	2745	43 3/4				
		Branntwein	» 35%	202	3	70	40 1/4	272	43 1/4				
		Fleisch	» 20%	647	40	129	34	777	14				
		Wein	—	1710	39 1/4	—	—	1710	39 1/2				
		Branntwein	—	245	55 3/4	—	—	245	35 3/4				
		Fleisch	—	459	36	—	—	459	36				
	Zusammen			5462	29	749	23	6211	52				
4	Grundsteuer-Bezirk Albona mit Einschluß der Gemeinden Berdo, Ceppich, Chersano, Cosliaco, Tessenovizza, Malacrasca, Sumburg und Villanuova des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein	—	2393	59	—	—	2393	59				
		Branntwein	—	146	58 1/4	—	—	146	58 1/4				
		Fleisch	—	692	33 3/4	—	—	692	33 3/4				
			Zusammen			3233	31	—	—				3233

Post-Nr.	Namen des Steuer-Bezirk.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinden, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen				
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
5	Grundsteuer-Bezirk Rovigno mit Einschluß der Gemeinde Sanfanaro, Morgani, Smogliano, Cosich, des ehemaligen politischen Bezirkes Dignano.	Wein Branntwein Fleisch	Stadt Rovigno und dessen Gebiet mit 12%	4330	21	519	35 1/4	4849	56 1/4	Gemeindeverwaltung in Capodistria.		
			» 25%	437	25	109	21 1/4	546	46 1/4			
			» 50%	2157	45	1078	52 1/2	3236	37 1/2			
			Alle übrigen Gemeinden des gegenwärtig gebildeten Grundsteuer-Bezirk	377	10	—	—	377	10			
			Zusammen	7520	9 1/4	1707	49	9227	58 1/4			
6	Grundsteuer-Bezirk Parenzo nach der unveränderlichen Eintheilung des ehemaligen politischen Bezirkes.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Parenzo mit 30%	2681	22	—	—	2681	22			
			» 30%	205	13	61	33 3/4	266	46 3/4			
			Alle übrigen auswärtigen Drikschaften des Steuer-Bezirk.	977	43	293	18 3/4	1271	1 3/4			
			—	1279	56	—	—	1279	56			
			Zusammen	5490	—	354	52 1/2	5844	52 1/2			
7	Grundsteuer-Bezirk Dignano mit Einschluß der Gemeinde Altura, Cavrano, Fasana, Galesano, Lavarigo, Sissignano, Medolino, Montichio, Peroi, Pola, Pomer, Premontore, Sissano und Stignano des ehemaligen politischen Bezirkes Pola.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Dignano mit 10%	838	1	83	48	921	49			
			» 75%	93	5 1/4	69	48 3/4	162	54			
			» 65%	739	19 1/4	483	53 1/2	1223	12 3/4			
			Stadtgemeinde Pola mit 15%	1935	25 1/4	290	19 3/4	2225	45			
			» 50%	215	38 3/4	107	49 1/2	323	28			
» 45%	871	1	391	57	1262	58						
Alle übrigen Gemeinden u. Drikschaften des gegenwärtig gebildeten Steuer-Bezirk.	1721	24	—	—	1721	24						
Zusammen	7290	8 1/4	1427	36 1/4	8717	44 1/2						
8	Grundsteuer-Bezirk Montona unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein Branntwein Fleisch	—	2083	16	—	—	2083	16			
			—	409	53	—	—	409	53			
			—	986	51	—	—	986	51			
Zusammen	3480	—	—	—	3480	—						
9	Grundsteuer-Bezirk Buje unverändert nach der ehemaligen Eintheilung als polit. Bezirk.	Wein Branntwein Fleisch	—	3722	15	—	—	3722	15			
			—	321	21	—	—	321	21			
			—	1444	24	—	—	1444	24			
Zusammen	5488	—	—	—	5488	—						
10	Grundsteuer-Bezirk Pinguente mit Einschluß der Gemeinde Dolegnavas, Gogregnavas, Leschischina, Seinich und Tibole des ehemaligen politischen Bezirkes Bellai.	Wein Branntwein Fleisch	Stadtgemeinde Pinguente mit 5%	1816	54	90	50 1/2	1907	44 1/2			
			» 20%	62	19	12	28	74	47			
			» 20%	255	54 1/2	51	10	307	4 1/2			
			Alle übrigen auswärtigen Gemeinden des gebildeten Steuer-Bezirk.	670	52 1/4	—	—	670	52 1/4			
			Zusammen	3104	1 1/2	154	28 1/2	3258	30			

Bei der k. k. Gemeindef. Verwaltung in Capodistria.

Am 7. October 1850.

Bis inclus. 6. October 1850.

Formulare eines schriftlichen Offertes.
 (Von Innen).
 Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirk (folgt der Name des Steuerbezirk) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirk) für die Zeit vom 18 bis 18 den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern) das ist: (Geldbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.
 Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.
 am 18
 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen).
 (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirk oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirk) oder der Steuerbezirk).

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Auschanke, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in die Jahre 1852 und 1853, an dem nachbezeichneten Tage versteigerungsweise in Pacht ausgedoten wird, und zwar: in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Tschernembl:

des Steueramts-Bezirk	In dem ganzen Umfange der neuen Ortsgemeinden	gegen den Ausrufspreis				die Versteigerung findet Statt			
		für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		am	in dem Amtslocale
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Cernembl	Stockendorf, Adleschitz, Döblitz, Gollek, Gräble, Kälbersberg, Loka, Maierle, Oberch, Petersdorf, Praloka, Radenze, Schöpfenlag, Schweinberg, Thal, Tanzberg, Tschepplach, Tributtsche, Cernembl, Unterlag, Weinberg, Winkel, Bornschloß, Weiniz und Wuttarei	2806	—	930	—	3736	—	5. October 1850 Vormittags um 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr.	der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt.
Möttling	Bojansdorf, Boschiakovo, Dobraviz, Draschitsch, Dulle, Gabrouz, Gradatz, Grast bei Jugorje, Kerschdorf, Krasinz, Loquitz, Möttling, Perbische, Podsemel, Primostek, Radovitsch, Radoviza, Rosalnit, Semitsch, Steindorf, Strekloviz, Sodieverch und Wuschinsdorf	3085	—	1000	—	4085	—		
Zusammen		5891	—	1930	—	7821	—		

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehene, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber, und zwar vor dem 5. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder für beide Steuerbezirke gemacht werden; nur sind die Anbote für

jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben.
Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steuerbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die drei Steuerbezirke zusammen ausgerufen werden.
Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung,

oder bei den genannten Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Möttling und Weiniz eingesehen werden.
Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 24. September 1850.

3. 1881. (2)

Nr. 4159.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche dieser Postdirection ist die k. k. Postexpedientenstelle zu Reifnitz in Erledigung gekommen. Dieselbe wird gegen Abschluß des gewöhnlichen Dienstvertrages verliehen werden.

Mit dieser Postexpedientenstelle ist eine fixe jährliche Remuneration von Einhundert Gulden G. M. an der Stelle der früheren Antheile von der Briefporto- und Fahrpostporto-Einnahme verbunden.

Dagegen ist der Postexpedient verpflichtet, das zur Ausübung des Dienstes erforderliche Locale unentgeltlich beizustellen, so wie auch die nöthigen Amtserfordernisse, mit Ausnahme der Drucksorten, welche von der Postdirection abgeliefert werden, aus Eigenem anzuschaffen, und eine Dienstauction von 200 fl. entweder im Baren oder mittelst Sicherstellung auf Hypotheken vor Antritt des Dienstes zu erlegen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, dann der Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache und des untadelhaften Lebenswandels längstens bis 15. October l. J. hieramts einzubringen.

Die näheren Dienstvertragsbedingungen können sowohl hierorts, als auch bei der k. k. Post-Expedirection in Reifnitz eingesehen werden.

k. k. Postdirection. Laibach am 22. September 1850.

3. 1880. (2)

Nr. 5203.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Bez. Hauptmannschaft Neustadt findet zwei Fleischer-Gewerbe für die landesfürstl. Stadt Neustadt auszuschreiben. Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche längstens bis 15. October 1850 hieramts zu überreichen. Auch wird bekannt gegeben, daß die städtische Schlacht- und Fleischbank unter billigen Bedingungen zu vermietthen sey.

Neustadt am 25. September 1850.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Mordax.

3. 1879. (2)

Nr. 52.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gegeben: Es sey zur Vorname der von dem hochlöblichen k. k. Landesgerichte Laibach, als Abhandlungs-Instanz, bewilligten freiwilligen versteigerungsweise Veräußerung des in den Verlaß der Frau Amalia v. Colerus gehörigen, auf 4110 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten in der Karlstädter-Vorstadt Conscr. Nr. 24, die Tagsatzung vor diesem k. k. Bezirksgerichte, bei welchem die darauf bezüglichen Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, auf den 19. October d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt worden, wobei die Kauflustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section am 16. Juli 1850.

3. 1849. (2)

Nr. 2137311.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird der unbekannt wo befindlichen Helena Lukanjin, Primus Koroschiz und Thomas Podlipaig hiermit erinnert: Es haben die Eheleute Joseph und Helena Gregorz von Stein wider sie die Klage auf Verjähr- und Erloschen-Erklärung nachstehender, auf dem in der Stadt Steiner Vorstadt Schutt sub Nr. 52 gelegenen, im Grundbuche der l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 132, Recr. Nr. 121 vorkommenden Hause sammt dazu gehörigen Gemeintheilen intabulirten Sapposten, als:
a) der seit 29. Febr. 1788 zu Gunsten der Helena Lukanjin für ein Capital von 28 fl. haftenden Schuldbobligation ddo. 8. Febr. 1788;
b) des seit 10. August 1792 für den Primus Koroschiz haftenden Schuldbriefs vom 9. August 1792, pr. 60 fl. und
c. des seit 1. September 1804 für den Thomas Podlipaig intabulirten Schuldbriefs vom 11. Juni 1804 pr. 300 fl. E. W. überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 7. November l. J., Früh 9 Uhr angeordnet, und unter Einem den unbekannt wo befindlichen Beklagten der Herr Johanna Debeuz von Stein als Curator aufgestellt wurde, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Da die Beklagten und ihre allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt sind, und sie vielleicht außer den k. k. Gerichten sich befinden, so werden sie mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, so gewiß bei der angeordneten Tagsatzung zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern von ihnen selbst ernannten Vertreter diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksgericht Stein am 3. August 1850.

3. 1882. (2)

Nr. 99.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es habe in die executive Feilbietung der, den Eheleuten Anton und Margareth Verzhan gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weirelberg sub Recr. Nr. 258 1/2 vorkommenden, auf 660 fl. geschätzten Hube zu Schalna, wegen schuldiger 50 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Tagsatzungen, als die erste auf den 15. October d. J., die zweite auf den 11. November d. J. und die dritte auf den 14. December d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Schalna mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 16. Juli 1850.

3. 1859. (2)

Nr. 527.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte in St. Martin haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 20. August 1850 verstorbenen Gertraud Pleškovič, Mül- und Hubenbesitzerin in Kaan, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 14. November 1850 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

St. Martin am 21. September 1850.